

BUND Kreisgruppe Bielefeld
August-Bebel-Str. 16-18
33602 Bielefeld



BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

Fa. Enderweit + Partner
z.Hd. Herrn Winkler
Mühlenstraße 31
33607 Bielefeld
Nur per Mail: stadtplanung@enderweit.de

BUND Kreisgruppe Bielefeld

Adalbert Niemeyer-Lüllwitz
Vorstandsmitglied
Niederbreede 10 a
33649 Bielefeld
Tel. 0151 26500470
adalbert.niemeyer-luellwitz@bund.net

Cc: Umweltamt und Bauamt der Stadt Bielefeld,
Ratsfraktionen

Bielefeld, **07.01.2021**

Entwurf B-Plan Nr. I/U15 „Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits des Pivitswegs“

Landesbüro der Naturschutzverbände Az.: BI-728/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend den nachfolgenden Ausführungen lehnt der BUND NRW aus Vorsorge zum Grundwasserschutz und aus naturschutzfachlichen Gründen den Entwurf des B-Plan Nr. I/U15 „Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits des Pivitswegs“ ab. Sollte das B-Plan-Verfahren weitergeführt werden, fordert der BUND, dass die Bedenken für Politik, Verwaltung und Bürger*innen in den Vorlagen deutlich zu erkennen sind. Diese Bedenken wurden in den Vorlagen der Bezirksregierung Detmold zur Regionalplanänderung sowie zum Ertaufstellungsbeschluss seitens des Bauamtes nicht deutlich.

Der BUND hat sich bereits u.a. im Rahmen der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 11.9.2014 zu der seinerzeitigen 23. Änderung des Regionalplans und zur Ertaufstellung des B-Plan 7.11.2015 hinsichtlich der in mehrfacher Hinsicht bestehenden grundsätzlichen Bedenken zu diesem schwerwiegenden Eingriff in die Freiraumfunktionen im betroffenen Gebiet geäußert. Die Bedenken gelten im überwiegenden Maße weiterhin.

Im Namen und mit Vollmacht des BUND NRW nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Anmerkungen

1. Ohne die fachliche Kompetenz des Büros Enderweit + Partner in Frage stellen zu wollen, möchten wir doch unserer Verwunderung darüber Ausdruck geben, dass die hoheitliche Funktion der Aufstellung eines Bebauungsplanes, der gerade in diesem Fall stark in Zusammenhänge der Raumplanung und des Naturschutzes im Stadtgebiet eingreift, von der Stadt als Gebietskörperschaft an ein privates Planungsbüro abgegeben wurde. Es entsteht der Eindruck einer reinen Investorenplanung. Dies auch angesichts der Tatsache, dass die Fa. Gehring-Bunte Getränke-Industrie GmbH & Co KG die zu überplanende Fläche bereits vor vielen Jahren erworben hat. Sie hätte dies sicher nicht getan, wenn sie sich

nicht sicher gewesen wäre, für die Fläche einen rechtskräftigen B-Plan zu erhalten. Auch die Tatsache, dass die Stadtwerke Bielefeld GmbH schon vor einigen Jahren den sehr ergiebigen und reines Trinkwasser liefernden Sportplatzbrunnen ohne betriebstechnische Not aufgegeben haben, spricht dafür, dass bereits seinerzeit im politischen Raum der Wille zur GIB-B-Plan-Entwicklung zwischen Bielefeld-Ummeln und der Trasse der A 33 bestand.

Somit ist eine ergebnisoffene Prüfung gar nicht mehr gewährleistet.

Dies lässt sich auch damit belegen, dass die Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksachen-Nr. 1599/2014-2020) im Rahmen der Erstaufstellung des B-Plans für die Bezirksvertretung Brackwede am 18.6.2015 und den Stadtentwicklungsausschuss am 23.6.2015 vom Bauamt bereits am 27.5.2015 erstellt wurde. Die abschließende Sitzung mit Zustimmung des Regionalrates erfolgte aber erst am 15. Juni 2016.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Bielefeld bereits am 27.04.1989 beschlossen hat, keine Bebauungspläne mehr zu beschließen, die zu einer zusätzlichen Bebauung in den Wasserschutzgebieten (WSG) im Stadtgebiet führen. Auch wenn dieser Beschluss mit Ratsbeschluss vom 20.3.2014 aufgehoben wurde, bleiben die seinerzeitigen fachlichen Argumente hinsichtlich eines vorsorgenden Grundwasserschutzes bestehen.

Schon die Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss erläutern nur unzureichend, warum überhaupt eine Erweiterung an dem geplanten Standort erforderlich ist. So gab es am Standort Gütersloh keine Förderung und Produktion von Mineralwasser- und Süßgetränken, die an den neuen Standort verlagert werden müsste. Das Argument, dass in Gütersloh eine *„unverträgliche Nachbarnutzung besteht und permanent ein hohes Risiko, dass Schadensfälle im benachbarten Betrieb zu negativen Auswirkungen auf das Betriebsgrundstück und damit auf deren Produkte führen können“*, kann man nicht gelten lassen. Schließlich gibt es entsprechende Genehmigungen und Aufsichtsbehörden, die die Einhaltung kontrollieren müssen. Zudem gibt bzw. gab es – wie erwähnt – keine Grundwasser- bzw. Mineralwasserförderung in Gütersloh.

Im direkten Umfeld an der Brockhagener Straße bestehen mehrere Betriebe, die in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgehen. Zudem ist auszuführen, warum im näheren Umfeld zum Standort Brockhagener Straße eine Erweiterung außerhalb des WSG Bielefeld-Ummeln nicht möglich ist. Es wird auch nicht erläutert, welche Produktion vom Zweigstandort Wiesenburg und aus welchen Gründen verlagert werden soll/worden ist.

Das Wasserwerk 14 Ummeln (Im Specksel) in direkter Nachbarschaft zum Betriebsstandort des Investors an der Brockhagener Straße ist derzeit wegen chlorierter Kohlenwasserstoffe (CKW) abgeschaltet. Eine entsprechende Reinigungsanlage ist im Bau. Hier sind Grundwasser-Schadensfälle mit CKW bekannt. Die Fa. Gehring-Bunte Getränke-Industrie GmbH & Co KG hat auch selbst zur Herstellung von Plastikflaschen CKW eingesetzt. Auch im östlichen Anschluss an den geplanten Standort befindet sich im quartären Grundwasserleiter ein großflächiger Grundwasserschaden, ebenfalls mit chlorierten Kohlenwasserstoffen. Zwar ist derzeit keine Grundwasserförderung aus quartären Schichten am Standort Gütersloher Str. geplant, sie lässt sich bei den Zukunftsplanungen hinsichtlich eines stärkeren Wachstums der Firma aber auf keinen Fall ausschließen und soll wohl aus taktischen Erwägungen zunächst nicht beantragt werden. In diesem

Falle würde ggf. sogar die Gefahr bestehen, dass sich die CKW-Fahne in Richtung auf die geplante neue Betriebsfläche verschiebt.

2. Entscheidendes Kriterium für das Ranking in der Gesamtbewertung der möglichen Standorte bzw. verfügbaren Flächen waren ganz offensichtlich die betriebsorganisatorisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkte (s. auch der Hinweis auf den Grundstückskauf) – zumal das entsprechende Gutachten von der Firma selbst beauftragt wurde.

Bereits im Regionalplanverfahren war seitens der Naturschutzverbände vorgetragen worden, dass zunächst die Begründung für die Einstufung der drei Alternativ-Flächen A bis C nachgeliefert werden sollte. Die strategische Umweltprüfung dürfe sich dann nicht auf die Ermittlung der Umweltauswirkungen für die Fläche E beschränken. Es müsse vielmehr die betriebswirtschaftliche Bewertung vergleichend für alle fünf potenziellen Standorte kritisch hinterfragt werden.

Immerhin handelt es sich im Gegensatz zur geplanten B-Plan-Fläche (E) bei den vier anderen Flächen um zwei ausgewiesene Gewerbegebiete (A und D) und zwei FNP-/ GIP-Reserveflächen (B und C), die unter dem Gesichtspunkt des Flächenverbrauchs und des Eingriffs in Natur und Landschaft von vorne herein positiver einzustufen sind.

Speziell das Argument der zu geringen Flächenreserve bei zwei der sonst gut geeigneten Standorte (B und D) ist kritisch zu prüfen. Auch das Argument zu großer Leitungslängen der Mineralwasser-Pipeline für die anderen Standorte ist nicht nachvollziehbar. So liegen die Standorte B und C näher an den Mineralwasser-Tiefbrunnen der Firma in Bielefeld-Quelle als der Standort der geplanten B-Plan-Fläche (E). In diesem Falle könnte Mineral- und Quartär-Wasser in umgekehrter Richtung vom Standort Brockhagener Straße durch die Leitung gepumpt werden.

Zwar ist positiv anzumerken, dass die Planung schon vorsieht, bei den Gebäuden statt in die Breite in die Höhe zu gehen (z.B. Hochregallager). Dies wäre allerdings auch an dem derzeit vorhandenen Standort an der Brockhagener Str. 200 möglich. Die potenziellen Standortflächen B und C sind so dicht benachbart, dass hier eine Verbundnutzung möglicherweise in Frage kommt, wenn nicht sogar eine zusammenhängende Nutzung. Zwar wäre durch letztere auch ein Feldgehölz betroffen, dieses liegt aber in einem Bereich, der im Zielkonzept Naturschutz lediglich als „Siedlungsbereich mit mittlerer Naturschutzfunktion“ eingestuft wird.

3. Der Landschaftsbeirat bzw. der Naturschutzbeirat haben in den Sitzungen am 11.2.2014, 10.11.2015 und am 8.12.2020 das Vorhaben abgelehnt. Nicht nachvollziehbar ist, dass die entsprechende Vorlage zur Aufstellung des B-Plan in der Bezirksvertretung Brackwede am 20.8.2020 und im Stadtentwicklungsausschuss am 1.9.2020 schon behandelt wurde, noch bevor der Naturschutzbeirat dann am 8.12.2020 darüber beraten konnte.

4. Der erste Aufstellungsbeschluss datiert von 2015. Bisher galt das Argument, dass die Planungen der Fa. Gehring-Bunte Getränke-Industrie GmbH & Co KG erst dann umsetzbar sind, wenn Baurecht für die B 61n (Umgehung Ummeln) besteht. Zur Zeit liegt eine Entscheidung des EU-Gerichtshofes vor, die des Bun-

desverwaltungsgerichtes steht noch aus. Danach ist wohl eine neue Planfeststellung erforderlich, so dass mit einem Baurecht für die B 61n kurzfristig nicht zu rechnen ist. Darum bleibt unklar, inwieweit jetzt schon ein Entwurfsbeschluss „machbar“ ist. Schließlich soll die Erschließung über die dazu umgebaute B 61 Gütersloher Straße erfolgen.

5. In den Unterlagen sind die Stellungnahmen der Unteren Wasser- und Landschafts- bzw. Naturschutzbehörde nicht erkennbar. Derzeit läuft eine Anfrage des BUND nach Umweltinformationsgesetz (UIG) beim Umweltamt zur Bereitstellung dieser Unterlagen. Auch in der Sitzung des Naturschutzbeirats am 8.12.2020 wurde die Leiterin des Umweltamtes darum gebeten. Eine Antwort des Umweltamtes steht aus. Nach Vorlage ist diese Stellungnahme ggf. noch zu ergänzen.

II. Gewässerschutz

Ila. Grundwasser

1. Bei den hydrogeologischen Kriterien schneiden zwei andere Standorte besser ab, als die vorgesehene B-Plan-Fläche. Die B-Plan-Fläche liegt weitestgehend in der Brunnen-näheren Wasserschutzzone IIIA und nur zum geringen Teil in der IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebiets (WSG) „Bielefeld-Ummeln“. Dies sollte in der Vorlage auch deutlich so gesagt werden.

Für den möglichen Belastungspfad Boden-Grundwasser bestehen Bedenken bei der Neuausweisung eines Bereiches für gewerbliche Nutzungen. Es ist zweifelhaft, ob der in den Antragsunterlagen als Schutz vor Grundwasserverunreinigungen vorgesehene „anlagenbezogene technische Umweltschutz“ in jedem Fall ausreicht, um auch z.B. im Havariefall schädliche Auswirkungen auszuschließen.

Leider ist im Kap 6.3.2 (D 49/50) nicht dargelegt, welche Eingriffe und potenziellen Gefahren sich aus der vorgesehenen Flächennutzung – wie z.B. Lager mit wassergefährdenden Stoffen - ergeben werden. Die ermittelten Fakten müssen so eindeutig sein, dass die Bezirksregierung Detmold als zuständige Behörde für eine Neuausweisung des WSG Bielefeld-Ummeln beurteilen kann, ob das WSG noch schützenswert und schützbar ist oder nicht.

Über diese möglicherweise weitreichende Konsequenz muss - auch im Hinblick auf eine Entscheidung der politischen Gremien - Klarheit bestehen. Im Regionalplan-Verfahren war dies von der Bezirksregierung Detmold zugesagt worden, in den Unterlagen für den geplanten B-Plan-Entwurf gibt es dazu keine Aussage.

2. Im Kap. 6.3.2 (D 49) wird ausgeführt: *„Eine Neuausweisung des WSG ist geplant. Nach den Ergebnissen für die Einzugsgebietsabgrenzung ist auch weiterhin davon auszugehen, dass die Vorhabensfläche auch innerhalb eines zukünftigen WSG verbleibt. Die Ausweisung neuer Gewerbegebiete innerhalb des WSG wird gemäß der dazugehörigen Verordnung (WSG-VO) aller Voraussicht nach verboten sein, so dass je nach zeitlichem Verlauf, möglicherweise die Notwendigkeit einer Befreiung nach WSG-VO erforderlich wird“.*

Diese Aussage stützt die vom BUND vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Realisierung des Vorhabens. Es ist demnach inzwischen - aus Gründen einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung - fachlicher Standard, keine Gewerbegebiete in WSG mehr zuzulassen. Aus fachlicher Sicht kann es nicht angehen, mit dem Instrument der Befreiung zu arbeiten.

Die Schließung des Sportplatzbrunnens durch die Stadtwerke Bielefeld GmbH im „vorausseilenden Gehorsam“ hat nicht zu einem Herausfallen des Plangebietes aus dem WSG geführt. Im Gegenteil müssen die Stadtwerke Bielefeld GmbH derzeit hohe Investitionen für eine Reinigungsanlage für chlorierte Kohlenwasserstoffe am Standort des Wasserwerkes 14 Im Specksel tätigen. Hier ist nicht auszuschließen, dass diese Belastung evtl. (auch) aus dem Betrieb der Fa. Gehring-Bunte Getränke-Industrie GmbH & Co KG an der Brockhagener Straße als direkter Nachbar stammt.

3. In den Unterlagen fehlt eine Aussage, wie sich das Grundwasserdargebot für das Wasserwerk 14 aufgrund des Klimawandels in Form zunehmender Trockenjahre - wie in den Jahren 2018 bis 2020 - und damit einhergehender Reduzierung der Grundwasserneubildung sowie der zunehmenden Versiegelung entwickeln wird.

4. In den Ausführungen unter Kap. 6.3.2 (D 49/50) wird auf das Gutachten des Büros Schmidt + Partner hingewiesen. Dieses Gutachten wurde vom Investor bezahlt. Zudem wird in A 12 ausgeführt, dass *„die in den Verwaltungsverfahren und Gutachten festgestellten Maßnahmen zum Grundwasserschutz umzusetzen sind“*. Diese Maßnahmen sind aber nirgendwo konkret ausgeführt.

Im Text des Kap. 6.3.2 (D 49) Grundwasserschutz und WSG fehlen jegliche Aussagen zum Eingriff in den obersten Grundwasserleiter. Es ist davon auszugehen, dass dieser durch die geplante Baumaßnahme im Einzugsbereich vollständig zerstört wird. Es fehlt auch eine Aussage, welcher Eingriff durch das RRB besonders auf den oberen Grundwasserleiter zu erwarten ist.

Bisher fehlt ein Nachweis, dass der Geschiebemergel durchgehend vorhanden ist und eine größere Mächtigkeit aufweist. Die Verschmutzungen im unteren Grundwasserleiter trotz (angeblich) durchgehend verbreitetem und mächtigem Geschiebemergel mit CKW im direkten Umfeld des bestehenden Betriebes der Fa. Gehring-Bunte Getränke-Industrie GmbH & Co KG und des Wasserwerkes 14 (Horizontalfilterbrunnen) der Stadtwerke Bielefeld GmbH zeigen, dass ein entsprechend ausgebildeter Geschiebemergel, der auch Fenster aufweisen kann, keine Garantie für eine Nichtverschmutzung des unteren Grundwasserleiters als Trinkwasserförderhorizont bietet. Die Realität in der Vergangenheit im täglichen Betrieb von Produktion und An- und Ablieferverkehr hat gezeigt, dass immer die Gefahr von Boden- und/oder Grundwasserverschmutzungen trotz aller Auflagen in Genehmigungen besteht. Genau damit hat die Fa. Gehring-Bunte Getränke-Industrie GmbH & Co KG hinsichtlich der Verlagerung ihres Standortes in Gütersloh argumentiert (s. Punkt 1.). Genau aus diesem Grund wurde vom seinerzeitigen Wasserschutzamt/Untere Wasserbehörde aufgrund der zahlreichen Grundwasserschadensfälle im Stadtgebiet und des vorsorgenden Trinkwasserschutzes der Ratsbeschluss von 1989 initiiert.

5. Nicht nachvollziehbar ist für den BUND, dass ausgerechnet die Fa. Gehring-Bunte Getränke-Industrie GmbH & Co KG so massiv in den Landschafts- und Wasserhaushalt in Ummeln eingreifen will. Der Betrieb profitiert vom Naturpotenzial Bielefelds, fördert in unserer Stadt das für die Getränkeproduktion benötigte Wasser (Mineralwasser und sogenanntes quartäres „Süßwasser“). Dafür, dass weiterhin Wasser in guter Qualität und großen Mengen gefördert werden kann, ist eine intakte Natur mit unversiegelten Böden unverzichtbar. Dass das Unter-

nehmen jetzt sogar ein vorhandenes WSG, das für eine sichere Wasserversorgung ausgewiesen wurde, so massiv versiegeln will, ist aus Sicht des Grund- und Trinkwasserschutzes inakzeptabel.

IIb. Oberflächengewässer

Aus den Unterlagen wird nicht ersichtlich, dass es bei Einleitung des Niederschlagswassers in den Tüterbach zu keiner Verschlechterung der Gewässergüte kommt. Diese ist nach den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht zulässig.

Der Tüterbach wird mit seiner Aue nach dem Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld und im aktuellen Regionalplanentwurf als besonders schützenswert bewertet (BSN= Bereich zum Schutz der Natur). Auf der Tüterbach-Webseite des BUND <https://bielefelder-baeche.de/?p=469> werden zwei Fotos des Baches gezeigt: der Bach oberhalb und unterhalb des Pivitswegs. Genau an dieser Stelle kommt das B-Plan-Gebiet offenbar auf wenige Meter an den Bach bzw. seine Aue heran. Damit ist nicht auszuschließen, dass bei Starkregen verschmutztes Wasser etwa von Lkw-Parkplätzen in den Bach abfließen kann. Insgesamt fehlt im B-Plan ein ausreichend breiter, begrünter Pufferstreifen zwischen Betriebsgelände und Bachaue.

III. Landschafts-, Arten- und Klimaschutz

1. Der Wunsch der Firma Gehring – Bunte Getränke Industrie GmbH & Co. KG nach Aufstellung des B-Plans beruht auf dem Ausschluss von vier alternativen Standorten in einem Vorab-Bewertungsverfahren. Die Umsetzung der Pläne auf der hiernach favorisierten Fläche E würde aber zu einem erheblichen Eingriff in die Freiraumsituation im südlichen Stadtbezirk Brackwede führen.

Im aktuell gültigen **Regionalplan** wird die Fläche als „Freiraum- und Agrarbereich“, teilweise überlagert als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsbezogenen Erholung“ (BSLE), „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) und Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ ausgewiesen.

Im **Flächennutzungsplan** ist der Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ und im Landschaftsplan Bielefeld-West als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Die Fläche stellt sich im Ist-Zustand zwar überwiegend „nur“ als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Diese Fläche ist trotzdem ein **Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion**, wie es auch in der Fassung von 2013 des „Zielkonzept Naturschutz“ des Umweltamts Bielefeld dargestellt wird.

Sie ist zudem im derzeitigen Zustand ein wichtiger **Freiraumpuffer** für das angrenzende, im Zielkonzept Naturschutz so dargestellte, durch Laubwald und Fließgewässer charakterisierte Naturschutzvorranggebiet.

Das Gebiet enthält ein § 62-Biotop innerhalb einer großen in der LANUV-Biotopkartierung kartierten Biotopfläche (BK 4016-071, Wald-Offenlandkomplex).

Zumindest unmittelbar angrenzend an den geplanten B-Plan-Bereich, anscheinend auf kleineren Flächen auch davon angeschnitten, liegt die naturnahe Bachaue des Tüterbachs mit einem gut entwickelten Gehölzsaum aus Schwarzerlen. Dieser Bach ist in der Gewässergütekarte mit Güteklasse II dargestellt. Eine von

einem Ämterarbeitskreis der Stadt Bielefeld im Jahr 2011 aufgestellte Matrix über „Suchräume zukünftiger gewerblicher Bauflächen im Stadtgebiet Bielefeld“ gibt für die favorisierte B-Plan-Fläche Bedenken seitens des Umweltamtes an.

Im Übrigen sind dort auch negative Bewertungen von Seiten des Bauamtes, des Verkehrsamtes, des Umweltbetriebs und der WEGE mbH enthalten. Interessant wäre zu erfahren, wie diese Ämter und Dienststellen den derzeitigen Entwurf des B-Plans beurteilen. Auch die in den seinerzeitigen Betreiberunterlagen enthaltene vergleichende Bewertung von fünf alternativen Standorten für die Betriebserweiterung kommt für diese Fläche bei den naturschutzfachlichen Kriterien auf die niedrigste Punktzahl von allen Alternativflächen.

2. Die Planung hat angesichts der Vorbelastungen des Raumes durch A 33 und B 61 und zukünftig evtl. die B 61n erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ziele des Landes NRW zum Schutz der Biodiversität (Biodiversitätsstrategie NRW).

3. Nicht nachvollziehbar ist, warum Teile der geschützten, ökologisch wertvollen Baumallee an der Gütersloher Straße für die Erschließung des Gewerbegebietes gefällt werden sollen. Nach Fertigstellung der Ortsumgehung Ummeln wird diese Straße zur Landesstraße zurückgestuft und als dann innerörtliche Verbindung wesentlich weniger Verkehr aufnehmen müssen. Warum dann noch diese Straße für den Abschluss eines Betriebes erheblich verbreitert und mit Abbiegespuren in beiden Fahrtrichtungen versehen werden muss, erschließt sich dem BUND nicht. Wenn hier Rückstaus durch Abbiegeverkehr befürchtet werden, kann der Verkehrsfluss auch problemlos durch Bau eines Kreisverkehrs an der Erschließungsstraße Pivitsheide sichergestellt werden.

4. im Jahr 2019 hat der Rat der Stadt Bielefeld den Klimanotstand anerkannt. Zu dem Maßnahmenpaketen, das bei Planungen zu beachten ist, gehört auch, alle Bauplanungen in Hinblick auf deren Klimawirksamkeit zu prüfen. Großflächige Bebauungen, die zu Grünverlusten und Bodenversiegelungen führen, greifen besonders stark in das Stadtklima ein. Eine gesicherte Trinkwasserversorgung und die Erhaltung der Biodiversität müssen aus Sicht des BUND Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben. Mineralwasser-Produktion/-Transport ist nie nachhaltig.

Mit freundlichen Grüßen



Adalbert Niemeyer-Lüllwitz, Mitglied im Kreisvorstand und Landesvorstand

Anhang

Bilder aus dem Plangebiet



Blick über die B-Planfläche zum Ortszentrum Ummeln



B-Planfläche an der B 61 / Gütersloher Straße mit geschützter Lindenallee



B-Planfläche an der B 61 / Gütersloher Straße



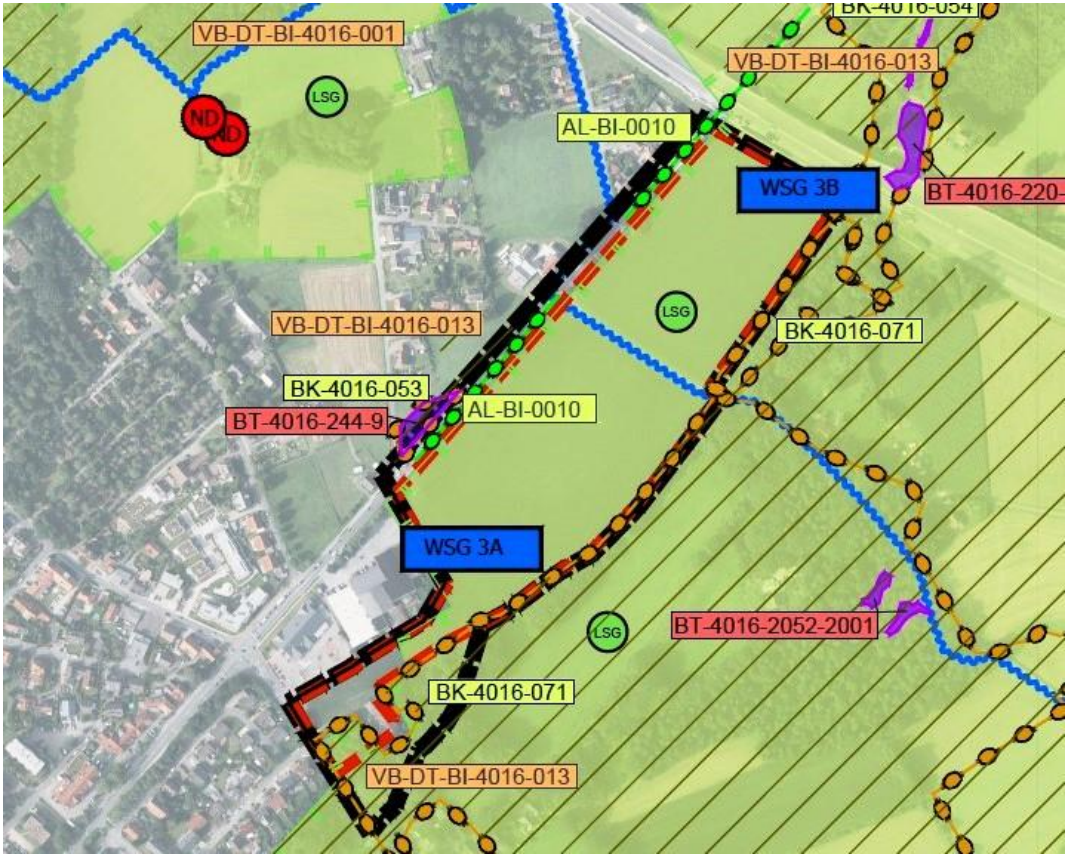
Aue des Tüterbaches



Tüterbach mit Aue



Tüterbach mit Aue



Ausschnitt Landschaftsplan Bielefeld-West

